

– Neuerungen zur Erfassung des Unterrichtsausfalles – Empfehlungen im Rahmen des Runden Tisches Unterrichtsausfall

Ziel der Zahlreichen Schülerproteste im vergangenen Jahr war es, die Erfassung von Unterrichtsausfall genauer und transparenter zu gestalten. In Folge dessen berief Kultusministerin Brunhild Kurth einen Runden Tisch zum Thema Unterrichtsausfall ein, bei dem verschiedene Vertreter (LandesSchülerRat Sachsen, Landeselternrat Sachsen, sächsische Bildungsagentur, Vertreter des Staatsministeriums für Kultus) über neue Definitionen und Maßnahmen zur Erfassung des Unterrichtsausfall diskutierten. Folgende Empfehlungen wurden erarbeitet:

Neugefasste Definitionen:

Die **Stillbeschäftigung** ist nur als vertretenen Unterricht zu werten, wenn sie die Voraussetzungen der folgenden Definition erfüllt. Ansonsten ist diese Zeit als Unterrichtsausfall zu werten. Vertretungsunterricht ist gegenüber der Stillbeschäftigung Vorzug zu geben.

Definition: „Stillbeschäftigung ist vertretenen Unterricht, wenn von einem Fachlehrer vorbereitet und mit einem Fachlehrer nachbereitet.“

Beispiel: Die Klasse erhält ein Aufgabenblatt im Fach Mathematik, welches sie an dem Tag lösen soll, an dem der Lehrer nicht da ist. Die Stunde wird nur als Stillbeschäftigung angerechnet, wenn die Klasse vorher die Art der Aufgaben erklärt bekommen hat und die Aufgaben danach verglichen werden. Ist das nicht der Fall, wird die Stunde als Ausfallstunde angerechnet.

Gesamtstundensoll (Bezugsgröße)

Unterrichtsstunden der Schüler, die in der entsprechenden Klasse laut geltender Stundentafel im Berichtszeitraum zu erteilen gewesen wären (keine Lehrerstunden).

Beispiel: Hat ein Schüler in der Woche 35 Unterrichtsstunden, so sind diese 35 Stunden das Gesamtstundensoll des Schülers, welches er in dieser Woche an Unterricht haben sollte.

Planmäßiger Unterrichtsausfall

Nichterfüllung der Stundentafel aufgrund von Lehrermangel oder nicht vorhandenen Unterrichtsräumen, das Fach wird nicht bzw. nicht in vollem Umfang unterrichtet.

Beispiel 1: Auf Grund fehlender Lehrer in Deutsch kann die Klasse nur 3 statt 4 Wochen Deutschunterricht pro Woche bekommen.

Beispiel 2: Auf Grund einer zu kleinen Turnhalle können nicht alle Klassen 2 Stunden Sport pro Woche erhalten.

Außerplanmäßiger Unterrichtsausfall

Wegen:

- Krankheit (auch längerfristiger!) oder wegen Krankheit des Kindes oder wegen Kur,
- Fort- und Weiterbildung
- Gremienarbeit (z. B. Lehrplankommission, Prüfungskommission,...)
- Klassenfahrt, Wandertag/Exkursion, Theater-/Museumsbesuch
- Fachlehrer fällt aus, weil dieser mit einer anderen Klasse unterwegs ist
- Sonstigem (z. B. Streik, Havarien, Einbruch, ...)

Wandertage, Exkursionen, Theater-/Museumsbesuche, Schulsporttage, Klassenfahrten, Betriebspraktika, Projekttag einer Klasse werden prinzipiell nicht als außerplanmäßiger Unterrichtsausfall deklariert, die Unterrichtsstunden (laut Stundenplan der Klasse) werden aber beim Gesamtstundensoll mit angegeben.

Unterrichtsausfall

Man spricht von Unterrichtsausfall erst, wenn der Unterricht für den Schüler ersatzlos ausfällt.

Anschrift

LandesSchülerRat Sachsen
Hoyerswerdaer Straße 1
Atrium "Am Rosengarten"
01099 Dresden

Kontakt

Telefon: 0351 - 563 47 35
Telefax: 0351 - 563 47 36
Email: buero@lsr-sachsen.de
Internet: www.lsr-sachsen.de



Erfassung von Unterrichtsausfall

- Kommuniziert werden **planmäßiger und außerplanmäßiger Unterrichtsausfall, fachgerechte und fachfremde Vertretungsstunden** sowie Stunden der **Stillbeschäftigung je Fach**
- Auskunft bekommen können je Klasse (Eltern, Schüler, Lehrer)
- Auskunft bekommen können je Schule (Eltern, Schüler, Lehrer)
- Über die Art der Kommunikation entscheidet die Schule (z.B. durch Beschluss der Schulkonferenz)
- Halbjährliche Veröffentlichung des Unterrichtsausfalls durch das Kultusministerium für jede Schule, jede Regionalstelle der Bildungsagentur und das gesamte Land unter <http://www.schule.sachsen.de/4928.htm>
- Veröffentlichung von relativen Daten (Angaben in Prozent) statt in absoluten Zahlen
- **Recht auf qualifizierte Auskunft über die Absicherung in der Schule und den Unterrichtsausfall** (Grundlage: Schülervertreter haben Informationsrecht in allen für sie betreffenden Angelegenheiten für die Schülervertretung gemäß § 51 Abs.1 SchulG)

Was solltet ihr als Schülervertretung tun?

- Unterrichtsausfallstatistik in der Schulkonferenz thematisieren und einen Beschluss fassen, wie mit den Daten zum Unterrichtsausfall an eurer Schule umgegangen wird
- Chance nutzen, sich regelmäßig über aktuelle Zahlen zum Unterrichtsausfall informieren zu lassen und mit der Schulleitung mögliche Lösungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu finden

Aus Sicht des LandesSchülerRates stellen diese Vereinbarungen einen großen Erfolg dar, da es dadurch erstmalig gelingt, Unterrichtsausfall umfassend zu dokumentieren.

Anschrift

LandesSchülerRat Sachsen
Hoyerswerdaer Straße 1
Atrium "Am Rosengarten"
01099 Dresden

Kontakt

Telefon: 0351 - 563 47 35
Telefax: 0351 - 563 47 36
Email: buero@lsr-sachsen.de
Internet: www.lsr-sachsen.de

